

99102129261000

Vergeblichkeitsmeldungen nach § 154 Abs. 2c AO Entgegennahme

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/102735202/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102129261000
Leistungsbezeichnung I	Vergeblichkeitsmeldungen nach § 154 Abs. 2c AO Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Vergeblichkeitsmeldung aufgrund unzureichender Mitwirkung von Vertragspersonen übermitteln
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vergeblichkeitsmeldung, Vertragspartner, IdNr, Kreditinstitut, BZSt, Steuerbekämpfung, Identifikationsnummer, Kontenwahrheit, Vertragsperson, Bundeszentralamt für Steuern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_154.html
Teaser	Wenn Sie die Identifikationsnummer einer Vertragsperson nicht erfassen konnten, müssen Sie eine Vergeblichkeitsmeldung übermitteln.
Volltext	Die Übermittlung der Vergeblichkeitsmeldung hat zum Ziel, die Umgehung von Steuern zu bekämpfen. Für die Erfassung der Identifikationsnummer haben Sie als Kreditinstitut 3 Monate nach Beginn der Geschäftsbeziehungen mit der Vertragsperson Zeit. Wenn Sie die Identifikationsnummer nicht erfassen konnten, müssen Sie folgende Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln: • Angaben zur Person und • Angaben zur Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten. Zu den genannten Angaben verpflichtet Sie die Kontenwahrheit. Die Kontenwahrheit gilt für jede Person, die ein Konto führen, Wertsachen verwahren oder ein Schließfach überlassen will. Die Vergeblichkeitsmeldung übermitteln Sie über ein elektronisches Meldeverfahren, welches das BZSt bereitstellt. Hinweis Wenn Sie ein Kreditkonto führen und der Kredit nur der

Modul	Sachverhalt
	• Finanzierung privater Konsumgüter dient und • der Kreditrahmen den Betrag von EUR 12.000 nicht übersteigt, müssen Sie die Identifikationsnummer nicht ermitteln.
Erforderliche Unterlagen	• keine
Voraussetzungen	Eine Vergeblichkeitsmeldung müssen übermitteln: • Kreditinstitute welche die Identifikationsnummer der Vertragsperson nicht bis zum Ablauf des 3. Monats nach Beginn der Geschäftsbeziehungen erfassen oder ermitteln konnten
Kosten	• keine
Verfahrensablauf	Die Vergeblichkeitsmeldung müssen Sie über ein elektronisches Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. • Beantragen Sie eine Zulassung zur Nutzung des steuerlichen Abzugsverfahrens für die Kirchensteuer. • Geben Sie alle erforderlichen Informationen in der Meldedatei an. • Übermitteln Sie die Meldedatei an das BZSt. Das BZSt prüft Ihre Meldedatei. • Das BZSt bestätigt Ihnen die erfolgreiche Übermittlung der Meldedatei mittels einer Antwortdatei. Hinweis Zur Übermittlung der Vergeblichkeitsmeldung verwenden Sie die Zulassung für das steuerliche Abzugsverfahren für die Kirchensteuer, Sie benötigen für das Fachverfahren Kontenwahrheit keine gesonderte Zulassung. Ein Hinweis auf die erforderliche Nutzung des Verfahrens Kontenwahrheit ist ausreichend.
Bearbeitungsdauer	• für die Bearbeitung der Meldung: unmittelbar nach technischer Prüfung
Frist	Übermittlung der Vergeblichkeitsmeldung: bis Ende Februar des Folgejahres Hinweis Die Vergeblichkeitsmeldung muss auch dann bis Ende Februar des Folgejahres übermittelt werden, wenn die

Modul	Sachverhalt
	Kontoeröffnung im Monat Dezember erfolgt.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kontenwahrheit/kontenwahrheit_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Vergeblichkeitsmeldungen nach § 154 Abs. 2c AO Entgegennahme • Übermittlung einer Vergeblichkeitsmeldung aufgrund unzureichender Mitwirkung von Vertragspersonen • Vergeblichkeitsmeldung müssen übermitteln: Kreditinstitute welche die Identifikationsnummer der Vertragsperson nicht bis zum Ablauf des 3. Monats nach Beginn der Geschäftsbeziehungen erfassen konnten • zu den Angaben der Vergeblichkeitsmeldung gehören Informationen zur Person und der Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten • das Ziel ist die Bekämpfung der Umgehung von Steuern • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Übermittlung über: elektronisches Meldeverfahren des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Kontenwahrheit/kontakt_node.html
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: nein • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform nötig: nein • persönliches Erscheinen: nein Die Übermittlung der Vergeblichkeitsmeldung erfolgt über das elektronische Meldeverfahren des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).
Ursprungsportal	Vergeblichkeitsmeldungen nach § 154 Abs. 2c AO Entgegennahme, Vergeblichkeitsmeldungen nach § 154 Abs. 2c AO Entgegennahme